

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Am 13. Mai 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1) veröffentlicht. Diese Verordnung enthält die wesentlichen Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/988).

Die Verordnung (EU) 2023/988 trat gemäß ihrem Artikel 52 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie wird ab dem 13. Dezember 2024 gelten. Das Produktsicherheitsgesetz wird durch diesen Gesetzentwurf so geändert, dass zukünftig die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 im Produktsicherheitsgesetz enthalten sind.

Am 13. Dezember 2024 wird unter anderem die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.6.2009, S. 14) geändert worden ist, aufgehoben. Dies bestimmt Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988. Das Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, dient momentan unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG und muss daher um die Regelungen bereinigt werden, die dieser Umsetzung dienen.

Das Produktsicherheitsgesetz regelt außerdem die Anforderungen an die Sicherheit verwendungsfertiger Produkte, die nicht unter die Verordnung (EU) 2023/988 fallen und die auch nicht durch speziellere Vorschriften der Europäischen Union harmonisiert sind, wenn diese Produkte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Schwerpunkt der Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit den Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz bleibt weiterhin die Umsetzung der europäischen Richtlinien, welche das Inverkehrbringen, das Bereitstellen und das Ausstellen von Aerosolpackungen, Aufzügen, elektrischen Betriebsmitteln, Druckbehältern, Druckgeräten, Explosionsschutzprodukten, Maschinen, Spielzeugen, Sportbooten und Wassermotorrädern sowie die Vorgaben für umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen im Sinne der jeweiligen europäischen Richtlinie regeln.

B. Lösung

Das Produktsicherheitsgesetz wird geändert, um die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG aus dem Produktsicherheitsgesetz zu streichen und um Regelungen in das Produktsicherheitsgesetz aufzunehmen, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dienen. Inhaltlich umfassen die Durchführungsbestimmungen Verfahrensregelungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände. Des Weiteren wird das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geändert. Mit dem in § 5 Absatz 2 Nummer 2 LFGB verankerten Verbot, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte herzustellen, zu behandeln und in den Verkehr zu bringen, wurde die Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1987, S. 49) in nationales Recht umgesetzt. Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2023/988 wird die Richtlinie 87/357/EWG mit Wirkung zum 13.12.2024 aufgehoben. Die Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 2 LFGB ist daher aufzuheben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben, der über den durch die Verordnung (EU) 2023/988 entstehenden Erfüllungsaufwand beziehungsweise über den bisherigen Aufwand aus den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes hinausgeht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht nur geringfügigen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, der über den durch die Verordnung (EU) 2023/988 entstehenden Erfüllungsaufwand beziehungsweise über den bisherigen Verwaltungsaufwand aus den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes hinausgeht. So ist auf Grundlage der zu erwartenden niedrigen Fallzahlen für die neuen Bußgeldtatbestände des § 28 Absatz 2 nur von geringfügigem und daher nicht zu quantifizierendem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auszugehen. Der Aufwand wird im Rahmen vorhandener Ressourcen gedeckt. Klarstellende Regelungen, wie beispielsweise § 25 Absatz 3, verursachen bei den ausführenden Marktüberwachungsbehörden keinen neuen zusätzlichen Aufwand (sog. Sowieso-Kosten).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Die Kosten für etwaige strafrechtliche Verfahren im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes sind vernachlässigbar.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 4. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und
weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Produktsicherheitsgesetzes**

Das Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Bezeichnung des Gesetzes wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Zweck und Anwendungsbereich“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Sprache der Informationen, Sicherheitsinformationen, Anweisungen und Warnhinweise“.
 - c) Nach der Angabe zu § 29 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 30 Geändertes Unionsrecht

§ 31 Anwendungsbestimmungen“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der im Folgenden genannten Richtlinien und ist anzuwenden, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinien auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden:

1. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; L 220 vom 20.8.1978, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2037 (ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11) geändert worden ist,
2. Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1; L 311 vom

- 12.12.2000, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
3. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist,
 4. Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; L 355 vom 31.12.2013, S. 92), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/903 (ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 110) geändert worden ist,
 5. Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90; L 297 vom 13.11.2015, S. 9),
 6. Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45),
 7. Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251),
 8. Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309),
 9. Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357),
 10. Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112).

(2) Die §§ 6, 8, 25 Absatz 3 und 10, die §§ 28, 29 Absatz 2 und 4 sowie § 30 Absatz 2 dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023) in Bezug auf Produkte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/988. Dieses Gesetz gilt auch für das Ausstellen von solchen Produkten.

(3) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 6, 25 Absatz 3 und 10, der §§ 28, 29 Absatz 2 und 4 sowie des § 30 Absatz 2 außerdem anzuwenden, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit verwendungsfertige Produkte auf dem Markt bereitgestellt oder ausgestellt werden, die nicht der Verordnung (EU) 2023/988 unterliegen und die auch nicht durch andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union harmonisiert sind, die Vorgaben für die Sicherheit von Produkten regeln.

(4) Dieses Gesetz ist, soweit es nicht der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dient, nicht anzuwenden auf

1. Antiquitäten,
2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,

3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind, und
4. Umschließungen, wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks, für die Beförderung gefährlicher Güter, sofern diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(5) Dieses Gesetz ist im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone anzuwenden.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im Übrigen anzuwenden, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften, die Vorgaben für die Sicherheit von Produkten regeln, entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma und die Wörter „wenn es nicht der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dient,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“ durch die Wörter „Bereitstellung auf dem Markt“ ersetzt.
- c) Nummer 11 wird aufgehoben.
- d) Die Nummern 12 bis 20 werden die Nummern 11 bis 19.
- e) Nummer 21 wird Nummer 20 und wird wie folgt gefasst:
„20. Produkt ein Gegenstand, der durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist,“
- f) Die Nummern 22 bis 24 werden die Nummern 21 bis 23.
- g) Nummer 25 wird aufgehoben.
- h) Die Nummern 26 und 27 werden die Nummern 24 und 25.
- i) Nummer 28 wird Nummer 26 und nach dem Wort „Händler“ werden das Komma und das Wort „Fulfillment-Dienstleister“ gestrichen.
- j) Folgender Satz wird angefügt:
„Nummer 22 gilt auch für Produkte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2023/988.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Produkt im Sinne des § 1 Absatz 3 darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt“ durch die Wörter „die Anforderungen nach den Absätzen 1 oder 2 oder nach der Verordnung (EU) 2023/988 nicht erfüllt“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2023/988“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EU) 2023/988“ eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sprache der Informationen, Sicherheitsinformationen, Anweisungen und Warnhinweise

Bei Produkten nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/988 sind in deutscher Sprache abzufassen:

1. die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/988,
2. die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/988,
3. die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen nach Artikel 19 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/988,
4. die Informationen nach Artikel 21 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/988,
5. die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen nach Artikel 22 Absatz 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/988.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden ermächtigt, jeweils für Produkte in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen zuvor genannten Bundesministerien Rechtsverordnungen zu erlassen.“

bb) Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) das Inverkehrbringen von Produkten oder das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Beschränkung und das Verbot der Bereitstellung sowie das Inverkehrbringen von Produkten zu regeln, die ein hohes Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, für Tiere, für Pflanzen, für den Boden, für das Wasser, für die Atmosphäre oder für bedeutende Sachwerte darstellen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Richtlinien, Beschlüssen oder Entscheidungen der Europäischen Union dienen, können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die GS-Stelle muss ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten im Sinne von § 13 Absatz 5 und 6 grundsätzlich auch im Sitzland der GS-Stelle durchführen; § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für diese Konformitätsbewertungsstellen gilt § 21 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine grenzüberschreitende Behördenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone abgeschlossen wurde und“.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verwaltungsabkommens“ durch die Wörter „der grenzüberschreitenden Behördenvereinbarung“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „In dem Verwaltungsabkommen nach Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „In der grenzüberschreitenden Behördenvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

12. § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens kann nur durch eigenes Personal der GS-Stelle, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist, getroffen werden.“

13. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er darf das GS-Zeichen nicht verwenden oder mit ihm werben, wenn

1. die GS-Stelle ihm das GS-Zeichen nicht zuerkannt hat,
2. die Frist nach § 20 Absatz 5 Satz 2 abgelaufen ist,
3. die GS-Stelle die Zuerkennung nach § 22 Absatz 5 entzogen hat oder
4. die GS-Stelle die Zuerkennung nach § 22 Absatz 7 ausgesetzt hat.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 ergänzend zu den Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften angewendet, so sind die für die Durchführung der anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden auch für die Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2023/988 zuständig, sofern nichts anderes bestimmt worden ist. Dies gilt nicht, sofern die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 zur Anwendung kommen.“

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Marktüberwachungsbehörden gehen bei den Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 im Rahmen der Marktüberwachung von Produkten je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr aus.

(3) Den Marktüberwachungsbehörden wird gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/988 die Befugnis übertragen, den Anbietern von Online-Marktplätzen im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/988 folgende Anordnungen zu erteilen, wenn gefährliche Pro-

dukte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/988 auf Online-Marktplätzen angeboten werden:

1. bestimmte Inhalte von ihren Online-Schnittstellen zu entfernen,
 2. den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren oder
 3. einen ausdrücklichen Warnhinweis anzuzeigen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 5“ und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. die Untersagung der Ausstellung eines Produktes, wenn die Anforderungen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllt sind.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz 4“ wird jeweils durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „§ 6 oder“ wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Angabe „4, 5 und 7“ wird durch die Angabe „5, 6 und 8“ ersetzt.
- h) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
 - „(10) Wirtschaftsakteure können entsprechend Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/988 unentgeltlich konkrete Informationen über die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 auf nationaler Ebene und nationale Produktsicherheitsvorschriften für die unter die Verordnung (EU) 2023/988 fallenden Produkte verlangen. Zu diesem Zweck findet Artikel 9 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) Anwendung.“
15. § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

 1. die Mitglieder des Ausschusses und
 2. für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 25 Absatz 5 oder 7“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 6 oder Absatz 8“ ersetzt.
 - cc) In den Nummern 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU)

2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine technische Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine technische Unterlage auf dem neuesten Stand ist,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 5 nicht gewährleistet, dass ein Produkt eine dort genannte Nummer oder ein dort genanntes Element zur Identifizierung trägt oder eine dort genannte Information auf der Verpackung oder in einer Unterlage angegeben wird,
5. entgegen Artikel 9 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen eines Produktes macht,
6. entgegen Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Nummer 1 oder entgegen Artikel 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Nummer 2 nicht gewährleistet, dass einem Produkt eine Anweisung und eine Sicherheitsinformation beigelegt sind,
7. entgegen Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a eine dort genannte Korrekturmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,
8. entgegen Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen Artikel 22 Absatz 12 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
9. entgegen Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe d eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis, dass ein Produkt ein gefährliches Produkt ist, unterrichtet,
10. entgegen Artikel 9 Absatz 10 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Wirtschaftsakteure, verantwortlichen Personen und Anbieter von Online-Schnittstellen über festgestellte Sicherheitsprobleme auf dem Laufenden gehalten werden,
11. entgegen Artikel 9 Absatz 11 einen Kommunikationskanal nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen eines Produktes einrichtet,
12. entgegen Artikel 9 Absatz 12 ein Beschwerdeverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
13. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Kopie nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
15. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe c eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
16. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 ein Produkt in Verkehr bringt,

17. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 den Hersteller nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass die Marktüberwachungsbehörden unterrichtet werden,
 18. entgegen Artikel 11 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, oder entgegen Artikel 15 Absatz 4 eine dort genannte Kopie oder Information nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 19. entgegen Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine Korrekturmaßnahme ergriffen wird,
 20. entgegen Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1, nicht sicherstellt, dass die Verbraucher unterrichtet werden,
 21. entgegen Artikel 12 Absatz 3 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
 22. entgegen Artikel 15 Absatz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 23. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 15 Absatz 6 oder Artikel 23 Absatz 3 zuwiderhandelt,
 24. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 25. als Wirtschaftsakteur entgegen Artikel 16 Absatz 3 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen eines Produktes macht,
 26. entgegen Artikel 19 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d in Verbindung mit § 6 Nummer 3 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
 27. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Unfall gemeldet wird,
 28. entgegen Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 eine Kontaktstelle nicht, nicht richtig oder nicht vor dem Anbieten eines Produktes benennt,
 29. entgegen Artikel 22 Absatz 9 eine Online-Schnittstelle nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise strukturiert oder nicht sicherstellt, dass Informationen angezeigt werden oder zugänglich sind,
 30. entgegen Artikel 22 Absatz 12 Unterabsatz 2 Buchstabe c einen Produktrückruf behindert,
 31. entgegen Artikel 22 Absatz 12 Unterabsatz 2 Buchstabe d eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 32. entgegen Artikel 22 Absatz 12 Unterabsatz 2 Buchstabe g den Zugang zu Schnittstellen nicht gestattet oder
 33. entgegen Artikel 22 Absatz 12 Unterabsatz 2 Buchstabe i die Extraktion von Daten nicht ermöglicht.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „und Nummer 13 Buchstabe a“ werden durch ein Komma und die Wörter „13 Buchstabe a und des Absatzes 2 Nummer 7, 19 und 21“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
17. In § 29 werden nach den Wörtern „Nummer 13 Buchstabe a“ die Wörter „oder Absatz 2 Nummer 7, 19 oder Nummer 21“ eingefügt.

18. Folgender Abschnitt 8 wird angefügt:

„Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 30

Geändertes Unionsrecht

(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, bleibt für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 28 und 29, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, die bis dahin geltende innerstaatliche Vorschrift abweichend von § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches und von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weiter anwendbar.

(2) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer innerstaatlichen Vorschrift den Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt

1. der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union ändern, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,
2. der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anpassen.

§ 31

Anwendungsbestimmung

Dieses Gesetz ist bis zum 13. Dezember 2024 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der BVL-Übertragungsverordnung

Die BVL-Übertragungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2009 (BGBl. I S. 1220), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 Buchstabe i werden die Wörter „Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG 2002 Nr. L 11 S. 4), auch in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2023/988 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023), auch in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 165 vom 25.6.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/1542 (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Folgender § 4 wird angefügt:

„§ 4

Anwendungsbestimmung

Diese Verordnung ist bis zum 13. Dezember 2024 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Mitteln zum Tätowieren, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ durch die Wörter „Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist ferner verboten, Stoffe, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.“
3. In § 38 Absatz 6 Nummer 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte“ gestrichen.
4. In § 38a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „oder mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte“ gestrichen.
5. § 39a Absatz 2 wird aufgehoben.
6. In § 46 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „oder eines mit einem Lebensmittel verwechselbaren Produkts“ und die Wörter „oder für ein mit einem Lebensmittel verwechselbaren Produkt“ gestrichen.
7. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder der mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ gestrichen.
8. In § 55 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „kosmetischen Mitteln“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ gestrichen.

9. In § 56 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „oder von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ gestrichen.
10. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „kosmetischen Mitteln“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ und die Wörter „und die für mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „und für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte“ und die Wörter „und die für mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte“ gestrichen.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.
11. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 17 werden die Wörter „Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
12. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ gestrichen.
13. Dem § 75 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Dieses Gesetz ist bis zum 13. Dezember 2024 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Produkte, die dem Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023) unterfallen (Produkte)“.
 - b) In dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „Verbraucherprodukten“ durch das Wort „Produkten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Futtermittelgesetzbuches“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „des Produktsicherheitsgesetzes“ die Wörter „und der Verordnung (EU) 2023/988“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Verbraucherprodukt“ durch das Wort „Produkt“ ersetzt.
 - cc) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Verbraucherprodukten“ durch das Wort „Produkten“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird das Wort „Verbraucherprodukte“ durch das Wort „Produkte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird in dem Satzteil nach Buchstabe b das Wort „Verbraucherprodukten“ durch das Wort „Produkten“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach den Vorschriften“ die Wörter „der Verordnung (EU) 2023/988,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird in dem Satzteil nach Buchstabe b das Wort „Verbraucherprodukten“ durch das Wort „Produkten“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach den Vorschriften“ die Wörter „der Verordnung (EU) 2023/988,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 Nummer 2 wird das Wort „Verbraucherprodukt“ durch das Wort „Produkt“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird das Wort „Verbraucherprodukt“ durch das Wort „Produkt“ und das Wort „Verbraucherproduktes“ durch das Wort „Produktes“ ersetzt.
4. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Anwendungsbestimmung

Dieses Gesetz ist bis zum 13. Dezember 2024 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [Einsetzen: Datum des 14. auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 13. Mai 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (Abl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1) veröffentlicht. Diese Verordnung enthält die wesentlichen Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden (Artikel 1 Absatz 2 Verordnung (EU) 2023/988). Diese Verordnung trat gemäß Artikel 52 VO (EU) 2023/988 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie wird ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Am 13. Dezember 2024 wird unter anderem die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.6.2009, S. 14) geändert worden ist, aufgehoben. Das Produktsicherheitsgesetz muss daher um die Regelungen bereinigt werden, die bisher dieser Umsetzung dienten. Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 sind im deutschen Recht entsprechende Regelungen im Produktsicherheitsgesetz zu treffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, dient momentan unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG und muss daher um die Regelungen bereinigt werden, die dieser Umsetzung dienen. Es wird zukünftig die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU) 2023/988 enthalten.

Das Produktsicherheitsgesetz regelt außerdem die Anforderungen an sichere Produkte, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden, soweit keine speziellen Vorschriften vorliegen.

Schwerpunkt der Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindungen mit den Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz bleibt weiterhin die Umsetzung der europäischen Richtlinien, welche das Inverkehrbringen, das Bereitstellen und das Ausstellen von Aerosolpackungen, Aufzügen, elektrischen Betriebsmitteln, Druckbehältern, Druckgeräten, Explosionsschutzprodukten, Maschinen, Spielzeugen, Sportbooten und Wassermotorrädern sowie die Vorgaben für umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen im Sinne der jeweiligen europäischen Richtlinie regeln.

Mit dem in § 5 Absatz 2 Nummer 2 LFGB verankerten Verbot, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte herzustellen, zu behandeln und in den Verkehr zu bringen, wurde die Richtlinie 87/357/EWG in nationales Recht umgesetzt. Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates wird die Richtlinie mit Wirkung zum 13.12.2024 aufgehoben.

Die neue EU-Produktsicherheits-Verordnung enthält in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f und i das an die Unternehmer gerichtete Gebot, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt sicher ist, ist unter anderem zu berücksichtigen, ob ein Produkt möglicherweise aufgrund seiner Beschaffenheit oder Aufmachung mit Lebensmitteln verwechselbar ist. Damit wird der Sachverhalt

der mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte künftig im Rahmen der Produktsicherheits-Verordnung geregelt. Die Verordnung entfaltet unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten. Es besteht somit grundsätzlich kein Umsetzungsbedürfnis. Die Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 2 LFGB ist daher aufzuheben.

III. Alternativen

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 sowie die Umsetzung der oben genannten europäischen Richtlinien ist zwingend, so dass es keine Alternativen gibt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) wird in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieser Kompetenz nicht nur alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen zu, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch den Verbraucherschutz. Für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Ziel und Zweck des vorliegenden Gesetzes ist eine einheitliche Regelung des nationalen Produktsicherheitsrechts in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 und die Umsetzung der in § 1 Absatz 1 genannten Richtlinien.

Nachteile zu Lasten der deutschen Wirtschaftsakteure, Verbraucher und Arbeitnehmer sollen verhindert werden. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Dies würde zu unterschiedlichen Vermarktungsbedingungen von Produkten und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft auf dem europäischen Markt führen. Das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten ist in Deutschland eine wichtige Rechtsvorschrift, mit der die Durchführung der europäischen Vorgaben über die Vermarktung von Verbraucherprodukten in Deutschland ergänzt wird. Für Verbraucherprodukte besteht ein bundesweiter Markt, dessen Funktionsfähigkeit einheitliche Regeln bedingt. Dies ist auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Ohne bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs hinsichtlich der Sicherheit der Produkte im Bundesgebiet zu erwarten. Mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ländergesetze würde eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften nicht erreicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht insofern eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor, als in einem Gesetz die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 in Bezug auf Verbraucherprodukte sowie die allgemeinen Vorschriften über die Umsetzung der Richtlinien der in § 1 Absatz 1 ProdSG genannten Produkte zusammengeführt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft. Das Gesetz dient dem Prinzip Nr. 8, dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, sowie dem Prinzip 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz verursacht keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

In § 6 des Gesetzes wird festgelegt, dass bestimmte mitzuliefernde oder bereitzustellende Informationen, Anweisungen und Warnhinweise in deutscher Sprache verfasst sein müssen. Dies stellt aber keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dar, da diese Dokumente ohnehin per europäischer Verordnung anzufertigen sind. Die europäische Verordnung 2023/988 lässt an diesen Stellen lediglich die Sprachenfrage für den jeweiligen Mitgliedstaat offen. Aus § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes ergibt sich schon heute, dass eine etwaige Gebrauchs- und Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern ist, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 des Produktsicherheitsgesetzes keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Darüber hinaus ergibt sich aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes, der mit diesem Gesetz aufgehoben wird, dass der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt der Verbraucherin oder dem Verbraucher die Informationen zur Verfügung zu stellen hat, die diese oder dieser benötigt, um die Risiken beurteilen und sich gegen sie schützen zu können. Auch diese Informationen sind bereits heute in deutscher Sprache zu erteilen. Es handelt sich damit um so genannte Sowieso-Kosten.

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Das Gesetz verursacht nur geringfügigen, vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, der über den von der Verordnung (EU) 2023/988 ausgelösten Erfüllungsaufwand beziehungsweise über den bisherigen Verwaltungsaufwand aus den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (sog. Sowieso-Kosten) hinausgeht.

Insbesondere wird durch die Vorschrift des § 25 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes, der den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/988 verschiedene Befugnisse gegen Online-Marktplätze überträgt, kein neuer Erfüllungsaufwand verursacht. Bis 2021 wurden diese Maßnahmen auf § 28 Absatz 4, § 26 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 des Produktsicherheitsgesetzes gestützt.

Seit 2021 können sie auf die europäische Marktüberwachungsverordnung 2019/1020 (Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe k) und das Marktüberwachungsgesetz (§ 7 Absatz 1) gestützt werden. In § 25 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes wird diese Befugnis im Bereich von Verbraucherprodukten lediglich klarstellend geregelt; damit verbundener Aufwand stellt somit ebenfalls Sowieso-Kosten dar, die nicht zu quantifizieren sind.

Soweit in § 28 neue, über die bisherige Rechtslage hinausgehende Bußgeldvorschriften eingeführt werden, ist der damit verbundene Aufwand für die vollziehenden Behörden grundsätzlich als Erfüllungsaufwand zu werten. Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus dem Papier „Eckpunkte für eine „Gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)“ aus dem Jahr 2009 (S. 5), dass zur Sanktionierung von Verstößen nach § 19 GPSG (Bußgeldrahmen bis zu 30.000 Euro) im Zeitraum von 2004 bis 2009 in sieben Bundesländern ca. 110 Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt und Bußgelder in Höhe von 200 bis 9.000 Euro verhängt wurden. Straftatverfahren sind nicht bekannt. Aufgrund dieser geringen Fallzahlen ist auch für die neuen Bußgeldtatbestände in § 28 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes nur von geringfügigem und daher nicht zu quantifizierendem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auszugehen. Der Aufwand wird im Rahmen vorhandener Ressourcen gedeckt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau von Produkten, insbesondere auf deren Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Strafrechtliche Verfahren im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes sind sehr selten und daher bei der Darstellung weiterer Kosten vernachlässigbar.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung des ProdSG sind nicht vorgesehen. Bei der Änderung des ProdSG wird dieses um Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2023/988 erweitert. Im Übrigen dienen die Regelungen der Umsetzung europäischen Rechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Produktsicherheitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach einer allgemeinen Einigung von Rat und Kommission sollen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien in den Umsetzungsregelungen auf die Richtlinien Bezug nehmen. Das Zitiergebot ist daher in allen Schlussvorschriften von EU-Richtlinien enthalten (vgl. z. B. Artikel 45 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU). Die gebräuchlichste Form, diesem Zitiergebot zu entsprechen, ist eine Fußnote zur Überschrift des Gesetzes. Da das Produktsicherheitsgesetzes durch die Verordnungen (EU) 2019/1020 und (EU) 2023/988 sehr viele Kompetenzen und Vorgaben im Bereich der Marktüberwachung und Produktsicherheit nicht mehr regelt, soll durch die Verschiebung der Nennung der durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzten Richtlinien von einer Fußnote in den § 1, der den Zweck und den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes regelt, der Gesetzeszweck des Produktsicherheitsgesetzes als Umsetzungsrechtsakt für die dort genannten Richtlinien noch stärker betont werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Absatz 1 bestimmt einen Teil des sachlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes. Wie schon das bisherige Produktsicherheitsgesetz, dient das novellierte Produktsicherheitsgesetz der Umsetzung von Richtlinien über die Harmonisierung folgender Produkte und Produktvorgaben: Aerosolpackungen, die Vorgaben für umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, Maschinen, Spielzeug, Sportboote und Wassermotorräder, einfacher Druckbehälter, für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge und Druckgeräte.

Absatz 2 verdeutlicht mit der Aufzählung der §§ 6, 8, 25 Absatz 2, 28, 29 Absatz 2 und 4 und § 30 Absatz 2, durch welche Regelungen die Verordnung (EU) 2023/988 im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes durchgeführt wird.

Des Weiteren regelt Absatz 3 auch das Bereitstellen, Ausstellen oder die erstmalige Verwendung von Produkten, die nicht unter die Verordnung (EU) 2023/988 oder eine andere Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union fallen.

Absatz 4 regelt die Bereichsausnahmen. Die europäischen Richtlinien über Aerosolpackungen, über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, über Maschinen, über Spielzeug, über Sportboote und Wassermotorräder, über einfache Druckbehälter, über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge und über Druckgeräte sowie die nationale Umsetzung durch Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz nach § 8 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes enthalten jeweils Bereichsausnahmen. Gleiches gilt für die Verordnung (EU) 2023/988. Daher konnten die bisherigen Bereichsausnahmen des § 1 Absatz 2 alte Fassung um die Nummern 5 bis 7 gekürzt werden. Die verbleibenden Nummern des § 1 Absatz 4 Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten sowohl für die Produkte im Sinne des § 1 Absatz 1 als auch für die Produkte im Sinne des § 1 Absatz 3.

Der neue Absatz 5 übernimmt den Absatz 4 des bisherigen Produktsicherheitsgesetzes.

Absatz 6 stellt klar, dass die Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes weiterhin für alle Produkte anwendbar sind, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Rechtsvorschriften enthalten sind, die Vorgaben für die Sicherheit von Produkten machen. Dies bedeutet beispielweise, dass Produkte – wie Persönliche Schutzausrüstungen – die nun durch eine europäische Verordnung und ein deutsches Durchführungsgesetz geregelt werden in Bezug auf die Vergaben des GS-Zeichens weiterhin unter das Produktsicherheitsgesetz fallen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmungen gelten für Produkte im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Die Verwendung des Begriffes „Unionsmarkt“ erfolgt in Anpassung an die Verordnungen (EU) 2019/1020 und 2023/988.

Zu Buchstabe c

Der Begriff des „Fulfilment-Dienstleisters“ wurde im früheren § 6 des Produktsicherheitsgesetzes geregelt, der weggefallen ist. Daher besteht für die Begriffsdefinition keine Notwendigkeit mehr.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe e

Die Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 21 (Produkt) wurde um die Tatbestandsmerkmale „Stoffe“ und „Gemische“ verkürzt, da im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie der von § 1 Absatz 3 umfassten Produktgruppen für die Tatbestandsmerkmale „Stoffe“ und „Gemische“ – auch vor dem Hintergrund des europäischen Chemikalienrechts – kein Anwendungsbereich mehr besteht.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe g

Verbraucherprodukte werden nun in der Verordnung (EU) 2023/988 definiert.

Zu Buchstabe h

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe i

Anforderungen an den „Fulfilment-Dienstleister“ wurden im früheren § 6 des Produktsicherheitsgesetzes geregelt, der weggefallen ist. Daher besteht für die Erwähnung in der Definition der Wirtschaftsakteure keine Notwendigkeit mehr.

Zu Buchstabe j

Die Änderung dient der Beibehaltung der gesetzlichen Regelung im Produktsicherheitsgesetz.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf § 1 Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5 Satz 1 wurde um Regelungen zum Ausstellen von Verbraucherprodukten ergänzt, da die Verordnung (EU) 2023/988 hierzu keine Regelungen enthält.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Streichung des Verweises auf § 3 Absatz 2 ist dadurch bedingt, dass die Anforderungen an Verbraucherprodukte nun in der Verordnung (EU) 2023/988 geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/988 ermöglicht einen formellen Einwand gegen Normen, die unter der Verordnung (EU) 2023/988 ermittelt worden sind.

Zu Nummer 7

Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/988 ermöglicht einen „nationalen“ formellen Einwand gegen Normen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/988 auf nationaler Ebene ermittelt worden sind.

Zu Nummer 8

Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Marktüberwachungsbehörden ist vorgesehen, dass von den betreffenden Wirtschaftsakteuren die deutsche Sprache für die nach der Verordnung (EU) 2023/988 notwendigen Informationen verwendet wird. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Informationen: die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/988, die Anweisungen und Sicherheitsinformationen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/988, die Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen nach Artikel 19 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/988, die Informationen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/988 und die Informationen nach Artikel 22 Absatz 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/988. Die Regelung, dass die entsprechenden Dokumente in deutscher Sprache vorhanden sein müssen, gilt nur für solche Produkte, die auch auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, nicht jedoch für solche, die ausschließlich für den Export bestimmt sind. Die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder enthaltenen Regelungen zur Amtssprache bleiben unberührt.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an die neuen Ressortbezeichnungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient nur der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient nur der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates, sofern diese ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Richtlinien, Beschlüssen oder Entscheidungen der Europäischen Union dienen.

Zu Nummer 10

Der Verweis auf § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes war überflüssig und daher zu streichen.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

§ 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes schreibt vor, dass eine Konformitätsbewertungsstelle, die als GS-Stelle tätig werden will, im Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes, also der Bundesrepublik Deutschland, ansässig sein muss. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass die GS-Stellen nicht nur in Deutschland ansässig sein muss, sondern auch Teile ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen hat. Darüber hinaus müssen die Konformitätsbewertungsstellen grundsätzlich in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungstätigkeiten, die sie anbieten, auch in der Bundesrepublik Deutschland durchführen zu können. Begründete Ausnahmen davon, beispielsweise aufgrund der Spezifität der Prüfung, bleiben möglich. Eine Unterauftragsvergabe bleibt ebenfalls möglich.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass die GS-Stellen einen Teil ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten im Staatsgebiet des Staates durchzuführen haben, mit dem das grenzüberschreitende Behördenabkommen geschlossen worden ist. Darüber hinaus müssen die Konformitätsbewertungsstellen grundsätzlich in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungstätigkeiten, die sie anbieten, auch im Staatsgebiet des Vertragsstaates durchführen zu können. Eine Unterauftragsvergabe bleibt möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Regelung dient der Anpassung der Terminologie an § 4 Absatz 3 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (Stand: 1. Juli 2019; mit technischen und redaktionellen Anpassungen vom 20. Februar 2020 und 28. Januar 2021). „Grenzüberschreitende Behördenvereinbarungen“ sind auf eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet. Es handelt sich dabei um Verträge innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Behörden (bzw. Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts). Sie sind – in Abgrenzung zum völkerrechtlichen Vertrag – nicht darauf gerichtet, rechtliche Verpflichtungen zu begründen, die dem Völkerrecht unterliegen. Sie sind nicht zu verwechseln mit Verwaltungsabkommen im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Letztere sind völkerrechtliche Verträge, deren Abschluss allein in der Kompetenz der Exekutive liegt und die daher der Zustimmung des Gesetzgebers nicht bedürfen und regelmäßig als Regierungs- bzw. Ressortabkommen geschlossen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung dient der Anpassung der Terminologie an § 4 Absatz 3 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (Stand: 1. Juli 2019; mit technischen und redaktionellen Anpassungen vom 20. Februar 2020 und 28. Januar 2021). „Grenzüberschreitende

Behördenvereinbarungen“ sind auf eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet. Es handelt sich dabei um Verträge innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Behörden (bzw. Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts). Sie sind – in Abgrenzung zum völkerrechtlichen Vertrag – nicht darauf gerichtet, rechtliche Verpflichtungen zu begründen, die dem Völkerrecht unterliegen. Sie sind nicht zu verwechseln mit Verwaltungsabkommen im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Letztere sind völkerrechtliche Verträge, deren Abschluss allein in der Kompetenz der Exekutive liegt und die daher der Zustimmung des Gesetzgebers nicht bedürfen und regelmäßig als Regierungs- bzw. Ressortabkommen geschlossen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Anpassung der Terminologie an § 4 Absatz 3 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (Stand: 1. Juli 2019; mit technischen und redaktionellen Anpassungen vom 20. Februar 2020 und 28. Januar 2021). „Grenzüberschreitende Behördenvereinbarungen“ sind auf eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet. Es handelt sich dabei um Verträge innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Behörden (bzw. Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts). Sie sind – in Abgrenzung zum völkerrechtlichen Vertrag – nicht darauf gerichtet, rechtliche Verpflichtungen zu begründen, die dem Völkerrecht unterliegen. Sie sind nicht zu verwechseln mit Verwaltungsabkommen im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes. Letztere sind völkerrechtliche Verträge, deren Abschluss allein in der Kompetenz der Exekutive liegt und die daher der Zustimmung des Gesetzgebers nicht bedürfen und regelmäßig als Regierungs- bzw. Ressortabkommen geschlossen werden.

Zu Nummer 12

Auch bei der Prüfung von Produkten, die das GS-Zeichen tragen sollen, ist es möglich, dass eine GS-Stelle Prüfungen an externe Stelle vergibt. Auch diese externen Stellen müssen die hohen Anforderungen des § 13 des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen. Sie müssen vor allem eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, unabhängig von den Herstellern sein, deren Produkte sie prüfen und vor allem professionelles Personal beschäftigen. Die Produktionsstätten und auch das Prüfgeschäft hat sich in der globalisierten Welt gewandelt. Vielfach finden sich die Hersteller in Asien. Die Prüfhäuser sind auf diesem Markt ebenfalls vertreten und haben hier Niederlassungen aufgebaut. Der Vorteil einer Prüfung nahe beim Hersteller bringt eine große Zeitersparnis. Muss das Produkt doch nicht erst nach Deutschland geliefert werden – mit dem entsprechenden Zeitverlust und für die erforderlichen Überwachungen der Produktion ist man ebenfalls vor Ort. Teilweise haben die GS-Stellen Niederlassungen in Asien; teilweise arbeiten sie mit externen Stellen. Diese Niederlassungen in Asien werden ebenfalls von der ZLS begutachtet, um die Anbindung an die GS-Stelle zu überprüfen, und diese Standorte wurden danach ebenfalls als Anlage im GS-Bescheid aufgeführt. Auch die externen Stellen werden von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik überprüft. Bei der Zuerkennung des GS-Zeichens gibt es im Wesentlichen drei Rollen. Dies sind zunächst die Prüfer, die die Baumusterprüfung nach festgelegten Prüfanforderungen durchführen. Diese Prüfer sind in einem Prüflabor beschäftigt. Zum Zweiten gibt es so genannte Fachzertifizierer. Diese Fachzertifizierer sind die Personen, welche die Bewertung der Prüfergebnisse der Prüfer durchführen. Diese beiden Personengruppen arbeiten bei externen Stellen. Drittens gibt es die Zertifizierer, die die Entscheidung über die GS-Zeichen-Zuerkennung treffen. Durch die hohen Anforderungen des § 13 des Produktsicherheitsgesetzes an eine externe Stelle wird die hohe Qualität des GS-Zeichens gewahrt. Mitarbeiter einer externen Stelle können daher über die Begutachtung eines Antrags auf Erteilung eines GS-Zeichens nach § 20 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes sowie über die Bewertung der Prüfergebnisse nach § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes entscheiden. Wichtig ist, dass die Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens nur durch eigenes Personal der GS-Stelle, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist, getroffen werden kann. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass alle Prüfungen im Rahmen der Zuerkennung eines GS-Zeichens, die an externe Stellen vergeben werden, von der GS-Stelle grundsätzlich selbst durchgeführt werden können müssen, und die GS-Stelle daher über Prüfeinrichtungen, Personal und Prüfkompetenz am Sitz in Deutschland verfügen muss.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung in § 24 Absatz 2 Satz stellt klar, dass das Werben mit dem GS-Zeichen nicht erlaubt ist, wenn dem Hersteller überhaupt kein GS-Zeichen zuerkannt worden ist oder die Frist nach § 20 Absatz 5 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes abgelaufen ist.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

In § 25 Absatz 1 Satz 3 wird redaktionell der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/988 eingefügt. § 25 Absatz 1 Satz 4 regelt, dass nach der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständige Behörden nicht auch für die Durchführung des ProdSG und der Verordnung (EU) 2023/988 zuständig sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung des § 25 Absatz 2.

§ 25 Absatz 3 dient der Durchführung von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/988. Anordnungen dieser Art müssen Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) beachten.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises auf § 22 Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ermöglicht den Marktüberwachungsbehörden gegen Aussteller gemäß § 3 Absatz 5 vorzugehen.

Zu Buchstabe e

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung des Verweises.

Zu Buchstabe f

In § 25 Absatz 8 ist der Verweis auf § 6 zu streichen, da dort keine Anforderungen an Verbraucherprodukte mehr geregelt werden.

Zu Buchstabe g

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung der Verweise.

Zu Buchstabe h

Mit § 25 Absatz 10 wird dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Auftrag entsprochen, die Wirtschaftsakteure unentgeltlich über die nationale Umsetzung und Durchführung von EU-Harmonisierungsrecht zu informieren. Die Informationen werden durch die bestehenden Produktinfostellen gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 erteilt.

Zu Nummer 15

Die Regelung dient der Anpassung der Ressortbezeichnungen. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die europäische Zuständigkeit für die allgemeine Produktsicherheit übertragen (Ziffer VIII Nummer 3). Dieser Wechsel der Zuständigkeiten wird im Produktsicherheitsgesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 16

Neben den bisherigen Ordnungswidrigkeiten werden in § 28 Absatz 2 nun die Ordnungswidrigkeiten geregelt, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 (Artikel 44) dienen.

Zu Nummer 17

Neben den bisherigen Straftatbeständen werden in § 29 nun die Straftatbestände geregelt, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 (Artikel 44) dienen.

Zu Nummer 18

Absatz 1 ermöglicht für einen Übergangszeitraum die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist. Des Weiteren wird dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeit eingeräumt, Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes oder der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes unanwendbar geworden sind.

Schließlich wird hier die Anwendungsbestimmung für das Produktsicherheitsgesetz festgelegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der BVL-Übertragungsverordnung)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Es wird des Weiteren eine Anwendungsbestimmung getroffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Mit der Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird die Begriffsbestimmung für „mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte“ aus dem LFGB gestrichen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 soll aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/988 aufgehoben werden (siehe oben). § 5 Absatz 2 Nummer 1 bleibt als § 5 Absatz 2 bestehen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 11

Mit den Änderungen des § 58 werden die Strafvorschriften an die Aufhebung der Vorschriften zu den mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten angepasst.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 13

Mit dem neuen Absatz 7 wird sichergestellt, dass für die Verfolgung von Straftaten, die vor dem dort genannten Stichtag begangen worden sind, die bisher geltenden Vorschriften des LFGB weiter anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 6943)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Verwaltung	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Weitere Kosten	geringfügige Auswirkungen
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt.
Durchführung von EU-Recht	Über die Durchführung der Verordnung (EU) 2033/988 hinaus soll geregelt werden, dass Produktrückrufe nicht nur an Verbraucher, sondern auch an weitere Endnutzer (z. B. Gewerbetreibende) zu richten sind.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
<u>Regelungsfolgen</u>	
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	
<u>Durchführung von EU-Recht</u>	
Der NKR stellt fest, dass über die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/988 hinaus geregelt wird, Produktrückrufe nicht nur an Verbraucher, sondern auch an weitere Endnutzer (z. B. Gewerbetreibende) zu richten. Damit wird die bisherige Regelung des Produktsicherheitsgesetzes zu den Adressaten von Produktrückrufen beibehalten und mögliches Entlastungspotenzial für die Wirtschaft nicht gehoben.	
<u>Digitaltauglichkeit</u>	
Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und dabei festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der NKR dafür aus, auf EU-Ebene dafür einzutreten, dass Anleitungen und ggf. Sicherheitsinformationen nach der Verordnung (EU) 2023/988 auch elektronisch bereitgestellt werden können. So könnte auf dem Produkt oder der Verpackung ein Link oder QR-Code zum Abruf der erforderlichen Informationen aufgedruckt werden. Dadurch ließe sich der Aufwand für die Herstellung von Gebrauchsanleitungen in Papierform deutlich reduzieren.	

II Regelungsvorhaben

Die Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) dient in erster Linie der Durchführung der ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar geltenden EU-Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988). Diese wurde am 13. Mai 2023 veröffentlicht und enthält die wesentlichen Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Zur Durchführung dieser Verordnung sind bis zu ihrem Inkrafttreten die entsprechenden Regelungen im deutschen Recht anzupassen und Durchführungsbestimmungen zu Verfahrensfragen sowie zu Bußgeld- und Straftatbeständen zu treffen. Schwerpunkt der Regelungen des ProdSG bleibt weiterhin die Umsetzung europäischer Richtlinien, welche das Inverkehrbringen und Bereitstellen von u. a. Aufzügen, elektrischen Betriebsmitteln, Druckbehältern und -geräten, Maschinen und Spielzeugen regeln.

Über die Durchführung der EU-Produktsicherheitsverordnung hinaus regelt das Vorhaben, dass Produktrückrufe an alle Endnutzer zu richten sind und führt damit insoweit die bisherige nationale Regelung unverändert fort.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat nachvollziehbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat nachvollziehbar keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Regelung, Rückrufanzeigen nicht nur an Verbraucher, sondern auch an alle Endnutzer, beispielsweise Gewerbetreibende, zu richten, entspricht der bereits geltenden Regelung des ProdSG, welche entsprechende Rückrufe gegenüber allen Endnutzern vorsieht. Der damit verbundene tatsächliche Aufwand ändert sich also nicht (Sowieso-Kosten).

Verwaltung

Das Regelungsvorhaben verursacht nachvollziehbar nur geringfügigen, vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand für die notwendige Durchsetzung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Länder

- Übertragung der Befugnisse des Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/988 auf die Marktüberwachungsbehörden

Den Marktüberwachungsbehörden werden Befugnisse für die Durchsetzung von Anordnungen gegenüber Online-Marktplätzen übertragen. Die Marktüberwachungsbehörden können diese Maßnahmen bereits heute auf Grundlage der bestehenden Rechtslage durchführen, sodass sich der tatsächliche Erfüllungsaufwand der Marktüberwachungsbehörden nicht ändert.

- Regelung neuer Ordnungswidrigkeits-Tatbestände

Soweit in dem ProdSG neue, über die bisherige Rechtslage hinausgehende Bußgeldvorschriften eingeführt werden, ist der damit verbundene Aufwand grundsätzlich als Erfüllungsaufwand zu werten. Das BMAS hat nachvollziehbar dargestellt, dass der damit verbundene Erfüllungsaufwand aufgrund von sehr geringen Fallzahlen als vernachlässigbar zu bewerten ist.

III.2 Weitere Kosten

In Zusammenhang mit den neuen Straftatbeständen im Bereich des ProdSG entstehen weitere Kosten in vernachlässigbarer Höhe.

III.3 Durchführung von EU-Recht

Die Bestimmungen des Regelungsentwurfs dienen in erster Linie der Durchsetzung der ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/988.

Nach dem Wortlaut von Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2023/988 zielen Rückrufe darauf ab, gegenüber Verbrauchern die Rückgabe von Produkten zu erwirken. Mit § 2 Nr. 23 ProdSG wird der Kreis möglicher Adressaten für Produktrückrufe jedoch über die Vorgaben der VO (EU) 2023/988 hinaus erweitert, indem der Rückruf als jede Maßnahme definiert wird, die auf die Rückgabe eines dem Endnutzer bereitgestellten Produktes abzielt. Damit sind Rückrufe nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber weiteren gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern durchzuführen (Goldplating). Diese Ausweitung der Definition von Rückrufen führt insoweit die bisherige nationale Regelung unverändert fort. Mit einem Zurückführen des nationalen Anwendungsbereichs auf den Wortlaut in der Verordnung (EU) 2023/988 könnte die Wirtschaft von Erfüllungsaufwand entlastet werden. Dieses Entlastungspotenzial wird mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben nicht gehoben.

III.4 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und dabei festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt.

So sehen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 derzeit in verschiedenen Regelungen vor, dass den Produkten Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen bzw. Sicherheitshinweise beigelegt werden sollen (vgl. beispielsweise Art. 9 Abs. 7 Verordnung (EU) 2023/988). Bisher wird auf EU-Ebene die Auffassung vertreten, dass diese Informationen grundsätzlich in Papierform bereitgestellt werden müssen.

Aus Sicht des NKR sollten Anleitungen und ggf. auch Sicherheitsinformationen auch elektronisch bereitgestellt werden können. So könnte auf dem Produkt oder der Verpackung ein Link oder QR-Code zum Abruf der erforderlichen Informationen aufgedruckt werden. Sollte eine Risikobewertung im Einzelfall ergeben, dass besonders sicherheitsrelevante Informationen nur in Papierform wirksam übermittelt werden können, dürfte für diese Informationen ein knapp gehaltenes Merkblatt ausreichend sein.

Der NKR spricht sich dafür aus, in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene für eine konsequente Nutzung digitaler Möglichkeiten einzutreten. Dadurch ließe sich der Aufwand für die Herstellung von Gebrauchsanleitungen in Papierform und die damit verbundenen Herstellungskosten deutlich reduzieren.

IV Ergebnis

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regulationsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der NKR erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Durchführung von EU-Recht

Der NKR stellt fest, dass über die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/988 hinaus geregelt wird, Produktrückrufe nicht nur an Verbraucher, sondern auch an weitere Endnutzer (z. B. Gewerbetreibende) zu richten. Damit wird die bisherige Regelung des Produktsicherheitsgesetzes zu den Adressaten von Produktrückrufen beibehalten und mögliches Entlastungspotenzial für die Wirtschaft nicht gehoben.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und dabei festgestellt, dass innerhalb der engen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 kein Digitalisierungspotenzial vorliegt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der NKR dafür aus, auf EU-Ebene dafür einzutreten, dass Anleitungen und ggf. Sicherheitsinformationen nach der Verordnung (EU) 2023/988 auch elektronisch bereitgestellt werden können. So könnte auf dem Produkt oder der Verpackung ein Link oder QR-Code zum Abruf der erforderlichen Informationen aufgedruckt werden. Dadurch ließe sich der Aufwand für die Herstellung von Gebrauchsanleitungen in Papierform deutlich reduzieren.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner

Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 ProdSG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 1 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „die §§ 28, 29 Absatz 2 und 4 sowie § 30 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 3 sowie § 29“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweise, um die Verordnung (EU) 2023/988 entsprechend durchzuführen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1 Absatz 3 ProdSG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 1 Absatz 3 nach der Angabe „Absatz 10“ das Komma zu streichen und die Wörter „der §§ 28, 29 Absatz 2 und 4 sowie des § 30 Absatz 2“ durch die Wörter „sowie § 28 Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweise, aufgrund der für die ausschließliche Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Paragraphen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe j (§ 2 Satz 2 ProdSG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe j ist in dem § 2 anzufügenden Satz die Angabe „22“ durch die Angabe „23“ zu ersetzen.

Begründung:

Schreibfehler – In Nummer 22 ist die Rücknahme definiert. Bei Produkten im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2023/988 kann jedoch nur der Rückruf gemeint sein, der in Nummer 23. definiert wird.

4. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 8 Absatz 5 ProdSG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen Rechtsverordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates.

Da die Länder die betreffenden Vorschriften aus Richtlinien, Beschlüssen oder anderen Entscheidung der Europäischen Union in eigener Angelegenheit ausführen, bedarf es für eine Rechtsverordnung zur Umsetzung derselben der Zustimmung des Bundesrates.

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie seine Rechtsverordnungen werden in eigener Angelegenheit von den Ländern vollzogen. Die beabsichtigte Änderung in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c stellt eine Durchbrechung der regelmäßigen Beteiligung des Bundesrates beim Erlass von Rechtsverordnungen dar.

Eine solche Regelung findet sich bereits derzeit in § 8 Absatz 4 ProdSG, wonach Rechtsverordnungen auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Diese treten dann aber nach spätestens sechs Monaten außer Kraft.

Damit soll dem Erfordernis einer unverzüglichen Umsetzung Rechnung getragen werden. Auf die beabsichtigte Änderung kann auch eine gleichartige Argumentation und Regelung übertragen werden, wobei die vorgeschlagene Änderung eine dauerhafte Wirkung der Umsetzung der Rechtsverordnung zur Folge hat.

Im Hinblick auf die dauerhafte Wirkung dieser Rechtsverordnungen erscheint uns der Begriff „verbindliche technische Vorschriften“ nicht ausreichend abgegrenzt und definiert.

„Verbindliche technische Vorschriften“ können als Unterstützung zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden. Im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes können sie unter anderem als Basis für die Herstellung oder die Beschaffenheit von Produkten dienen.

Bisher sieht § 8 Absatz 1 Nummer 1 ein Zustimmungserfordernis für Rechtsverordnungen vor, die die Beschaffenheit von Produkten regeln.

Die beabsichtigte Ergänzung des § 8 ProdSG könnte geeignet sein, die Regelung des § 8 Absatz 1 Nummer 1 ProdSG auszuhöhlen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind auch Mitteilungs- und Berichtspflicht mit möglichen finanziellen und/oder personellen Auswirkungen als Folge einer technischen Vorschrift denkbar. Eine Beteiligung der Länder wäre dann gegebenenfalls entbehrlich.

Bevor die Beteiligungsregelungssystematik in § 8 ProdSG in den in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c beschriebenen Fällen verändert wird, sollte die Tragweite der verwendeten Begriffe „verbindliche technische Vorschriften“ überprüft werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 25 Absatz 1 Satz 3 ProdSG)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a sind in § 25 Absatz 1 Satz 3 vor dem Punkt am Satzende ein Komma und die Wörter „dies umfasst auch Regelungen durch die Länder“ einzufügen.

Begründung:

§ 25 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs regelt unter anderem, dass bei ergänzender Anwendung der Verordnung (EU) 2023/988 zu anderen Rechtsvorschriften die für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften zuständigen Behörden auch für die Anwendung dieser Verordnung und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) zuständig sind, sofern nichts anderes bestimmt worden ist. Diese Vorschrift ist insbesondere sinnvoll bei Kennzeichnungsvorgaben, die meist keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, damit diese die fachlich zuständige Behörde entsprechend dem Grundsatz „ein Produkt – eine Behörde“ mitvollziehen kann. In bestimmten Fällen kann die Beurteilung der Produktsicherheit jedoch Fachkenntnisse erfordern, über die die für die anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde gar nicht verfügt, welche aber bei anderen Behörden vorhanden sind. So wird eine nur für stoffliche Anforderungen zuständige Behörde bei Produkten, welche auch elektronische Bauteile enthalten, nicht die elektrische Sicherheit beurteilen können. Da infolgedessen ein effektiver Verwaltungsvollzug durch diese Behörde nicht gegeben ist, muss die Möglichkeit einer anderweitigen Zuständigkeitszuweisung bestehen.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Länder weiterhin eigene Zuständigkeitsregelungen treffen können. Dies entspricht der grundgesetzlichen Aufgabenregelung des Artikel 83 des Grundgesetzes, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, was auch die Regelung der Zuständigkeiten umfasst. Damit wird dem Ziel der Regelung entsprochen, eine Aufgabenzuordnung an die Behörde zu ermöglichen, die unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und fachlichen Kompetenz dafür am besten geeignet ist.

§ 25 Absatz 1 Satz 3 enthält zwar sprachlich in dem Passus „sofern nichts anderes bestimmt worden ist“ keine Einschränkung und würde daher nach dem Wortlaut abweichende Zuständigkeitsregelungen der Länder ermöglichen. In der Begründung zur derzeitigen Regelung (BT-Drucksache 17/6276, Seite 48)*, die sich nur geringfügig vom Gesetzentwurf unterscheidet („sofern nichts anderes vorgesehen ist“ anstelle von „sofern nichts anderes bestimmt worden ist“) wird ausgeführt, dass dieser Passus nur für abweichende Regelungen in den anderen Rechtsvorschriften gilt, zu denen das ProdsG ergänzend angewendet wird, obwohl der derzeitige Wortlaut der Regelung eine solche Einschränkung nicht enthält. Die Klarstellung ist daher sinnvoll, um eine eindeutige Rechtsauslegung zu ermöglichen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 25 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 ProdsG)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b ist in § 25 Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Gefährliche Produkte werden in der Verordnung (EU) 2023/988 in Artikel 3 Nummer 3 definiert und nicht in Nummer 1.

7. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b (§ 28 Absatz 2 Nummer 22 ProdsG),
Buchstabe e – neu – (§ 28 Absatz 5 – neu – ProdsG)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist in § 28 Absatz 2 Nummer 22 nach der Angabe „Artikel 15 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ einzufügen.
- b) Folgender Buchstabe e ist anzufügen:
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Abweichung zu § 31 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verjährt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz in fünf Jahren. § 31 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

§ 28 Nummer 22 nimmt nur Bezug auf die Informationspflicht des Wirtschaftsakteurs gegenüber der Marktüberwachungsbehörde hinsichtlich des mit dem Produkt verbundenen Risikos, nicht aber auf die relevanten Informationen zur Rückverfolgbarkeit des Produktes. Diese Informationen sind aber zwingend notwendig, um die gesamte Lieferkette nachzuvollziehen und den wirtschaftlichen Vorteil des Wirtschaftsakteurs für die Bußgeldhöhe ermitteln zu können.

Zu Buchstabe b

Das Produktsicherheitsgesetz benennt keine Frist der Verfolgungsverjährung. In Folge dessen findet zur Festsetzung der Verfolgungsverjährung § 31 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung. Die im Gesetzentwurf angegebenen Geldbußen unterscheiden nicht nach Fahrlässigkeit oder Vorsatz, so dass § 17 Absatz 2 OWiG gilt. Demgemäß verjährt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der in § 29 festgesetzten Geldbußen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1. in drei und nach Nummer 2 in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist.

* Hinweis: Die Begründung in der BT-Drucksache bezieht sich auf die Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 3 ProdsG, die ohne inhaltliche Änderungen in § 25 Absatz 1 Satz 3 ProdsG verschoben wurde.

Die Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt durch einen Hersteller und einen Importeur oder aber auch die Lieferung vom Hersteller zum Großhändler liegt bei Bekanntwerden des Produktmangels häufig mehr als zwei beziehungsweise drei Jahre zurück. Die derzeit knappen Verfolgungsverjährungsfristen führen daher besonders bei Herstellern und Importeuren dazu, dass zeitaufwendige Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verfristung eingestellt werden müssen. Dem wirkt eine Verfolgungsverjährungsfrist von fünf Jahren entgegen.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 3 – § 1 Absatz 2 Satz 1 ProdSG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Im Regierungsentwurf sind aufgrund eines Redaktionsversehens Verweise auf die – der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dienenden – Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände nicht aktualisiert worden.

Die Länder schlagen zu Recht eine Bereinigung vor.

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ProdSG soll auf die der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dienenden Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände verwiesen werden.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 3 – § 1 Absatz 3 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Im Regierungsentwurf sind aufgrund eines Redaktionsversehens Verweise auf Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände nicht aktualisiert worden.

Die Länder schlagen zu Recht eine Bereinigung vor.

In § 1 Absatz 3 ProdSG sollen die ausschließlich der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dienenden Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände ausgenommen werden.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe j – § 2 Satz 2 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Im Regierungsentwurf ist aufgrund eines Redaktionsversehens statt eines Verweises auf den Rückruf (§ 2 Nummer 23 ProdSG) ein Verweis auf die Begriffsbestimmung zur Rücknahme (§ 2 Nummer 22 ProdSG) aufgenommen worden.

Die Länder schlagen zu Recht eine Bereinigung vor.

Für Produkte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/988 soll die Begriffsbestimmung des Rückrufs (§ 2 Nummer 23 ProdSG) gelten.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c – § 8 Absatz 5 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 8 Absatz 5 ProdSG – neu – soll künftig die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates eröffnen, sofern dies ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Richtlinien, Beschlüssen oder Entscheidungen der Europäischen Union dient.

Von den Ländern wird vorgeschlagen, diese Regelung nicht in das ProdSG aufzunehmen.

§ 8 Absatz 5 ProdSG – neu – hat eine Vielzahl von Vorbildern im geltenden Recht, insbesondere – nicht abschließende Aufzählung – in § 70 Absatz 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, § 38 Absatz 5 Tiergesundheitsgesetz, § 53 Absatz 3 Weingesetz oder § 44 Absatz 2 Tabakerzeugnisgesetz. Da durch § 8 Absatz 5 ProdSG – neu – allein zur Umsetzung verbindlicher unionsrechtlicher Vorgaben ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt

wird, bestehen in den betreffenden Rechtsetzungsvorhaben keine nationalen Gestaltungsspielräume. Sie sind unionsrechtlich determiniert. Der Ordnungsgeber hat ein eigenes Interesse daran, sorgfältig darauf zu achten, in diesen Verordnungen nicht über das unionsrechtlich verbindlich vorgegebene Regelungsprogramm hinauszugehen. Denn nur dann hält er sich in den Grenzen, die die Verordnungsermächtigung absteckt, und erlässt eine rechtmäßige und wirksame Verordnung. Aus Gründen der rechtssystematischen Kohärenz des Bundesrechts ist auch für die „Umsetzungsverordnungen“, die § 8 Absatz 5 ProdSG – neu – in Bezug nimmt, von einem Zustimmungserfordernis des Bundesrates abzusehen.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a – § 25 Absatz 1 Satz 3 ProdSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Regelung in § 25 Absatz 1 Satz 3 ProdSG entspricht der bisherigen Regelung an gleicher Stelle im ProdSG. Es wurde lediglich redaktionell der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/988 eingefügt. Für den Fall, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 ergänzend zu den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften angewendet werden, bleibt es demnach bei dem Grundsatz „ein Produkt – eine Behörde“, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Von den Ländern wird vorgeschlagen, klarstellend vorzusehen, dass Länder eigene Zuständigkeitsregelungen treffen können.

Durch die Einfügung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2023/988 in § 25 Absatz 1 Satz 3 ProdSG wird die Kompetenz der Länder, Zuständigkeitsregelungen zu treffen, nicht berührt. Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut sind nicht angezeigt. Die Befugnis der Länder, auch bei bundesrechtlich geregelten Materien Zuständigkeitsregelungen zu treffen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b – § 25 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Im Regierungsentwurf ist aufgrund eines Redaktionsversehens statt eines Verweises auf gefährliche Produkte (Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/988) ein Verweis auf den Produktbegriff (Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/988) aufgenommen worden.

Die Länder schlagen zu Recht eine Bereinigung vor.

Den Marktüberwachungsbehörden soll eine entsprechende Befugnis übertragen werden, wenn gefährliche Produkte im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/988 auf Online-Marktplätzen angeboten werden.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a – § 28 Absatz 2 Nummer 22 ProdSG Buchstabe e – neu – § 28 Absatz 5 – neu – ProdSG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu Buchstabe a grundsätzlich zu. Der Änderung zu Buchstabe b stimmt die Bundesregierung teilweise inhaltlich zu, sieht aber eine andere Umsetzung als notwendig an.

- a) § 28 Absatz 2 ProdSG – neu – regelt Ordnungswidrigkeiten, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dienen.

Die Länder schlagen vor, eine Ordnungswidrigkeit auch für den Fall vorzusehen, dass Wirtschaftsakteure für die Rückverfolgbarkeit des Produkts relevante Informationen auf Verlangen nicht ermitteln und nennen (Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EU) 2023/988). Diese Informationen seien zwingend notwendig, um die gesamte Lieferkette nachvollziehen und den wirtschaftlichen Vorteil des Wirtschaftsakteurs für die Bußgeldhöhe ermitteln zu können.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung grundsätzlich zu.

Der Wortlaut des § 28 Absatz 2 Nummer 22 ProdSG sollte jedoch wie folgt gefasst werden:

„22. entgegen Artikel 15 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

- b) Die Länder schlagen vor, in Absatz 5 des § 28 ProdSG eine Sondervorschrift zur Verfolgungsverjährung vorzusehen und die Verfolgungsverjährungsfrist von derzeit zwei bzw. drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern.

Dem Vorschlag ist teilweise zuzustimmen.

Die von den Ländern vorgeschlagene pauschale Sonderregelung der Verfolgungsverjährung für sämtliche Ordnungswidrigkeiten des § 28 ProdSG-E ist jedoch unsachgemäß und unverhältnismäßig. Insofern ist es erforderlich, die Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf diejenigen Tatbestände in § 28 Absatz 1 und 2 ProdSG-E zu beschränken, für welche eine solche Regelung sachgerecht ist. Dies betrifft insbesondere Ordnungswidrigkeiten, welche durch den Hersteller oder Einführer begangen werden und bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Handlung (z. B. Bereitstellung auf dem Markt durch Lieferung an einen Großhändler) und Bekanntwerden des Produktmangels häufig erhebliche Zeiträume liegen (z. B. Lagerzeiten beim Großhändler).

§ 28 Absatz 5 – neu – ProdSG wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 16 und 26 verjährt in fünf Jahren.“